

Turnverein Bezgenriet e.V.

SATZUNG

(vom 13.3.09)

§ 1 - Name/Sitz/Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Turnverein Bezgenriet e.V." und wurde im Jahre 1929 gegründet. Sein Sitz ist in Göppingen-Bezgenriet. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Mittelverwendung

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher sowie kultureller Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
- b) Jugendlichen ohne Stimm- und Wahlrecht (ab vollendetem 14. Lebensjahr bis zu vollendetem 18. Lebensjahr)
- c) Kindern unter 14 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht
- d) Ehrenmitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Voraussetzung für eine Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung mit dem dafür vorgesehenen Formular.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Vereinszugehörigkeit erlischt unter Verlust jeglicher Ansprüche an den Verein:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod und
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann nur durch den Vereinsrat nach vorherigem rechtlichem Gehör beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft, sowie auch gegen die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht kein Berufungsrecht.

Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Beiträge sind jeweils bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Doppelten eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

1. der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, erledigt also die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ersetzt. Die Zuwahl erfolgt durch den Vorstand oder den Vereinsrat.

Der Kassier hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen, sowie die vom Vorstand bewilligten Ausgaben zu erledigen. Der Kassier haftet für das ihm anvertraute Vermögen.

Der Schriftführer hat die vom Vorstand, des Vereinsrats und der Versammlungen gefassten Beschlüsse niederzuschreiben bzw. ein Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind jeweils in der nächsten Versammlung zu verlesen.

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilung gewählt und müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Beschlüsse der Abteilungen, die das Vereinsvermögen betreffen, sind erst nach Genehmigung durch den Vorstand wirksam.

Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassier oder der Kassenrevisoren.

2. Der Vereinsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Vorstand,
- den Abteilungsleitern,
- den Jugendleitern
- sowie 4 Vereinsratsmitgliedern, die jeweils bei der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt werden.

Dem Vereinsrat obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die Ehrungsordnung des Vereins
- b) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- c) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger oder sportlicher Art
- d) die Entscheidung über Vereins- und Verbandsehrungen

Der Vereinsrat kann nur durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden.

3. Mitgliederversammlung:

Ein Vorstandsmitglied hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 aller Vereinsmitglieder ist ein Vorstandsmitglied zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.

Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor durch Mitteilung in der „Neuen Württembergischen Zeitung – Göppinger Kreisnachrichten“ sowie durch Aushang in den Vereinskästen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Begrüßung
- b) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorstand
- d) Bericht des Kassiers
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Berichte der Abteilungen
- h) Neuwahlen
- i) Anträge
- k) Verschiedenes

Die Neuwahlen aller zu Wählenden in der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen durch Abgabe geheimer Stimmzettel, falls nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschlossen ist. Dabei soll jeweils der 1. Vorsitzende und der Kassier, sowie der 2. Vorsitzende und der Schriftführer wechselseitig für 2 Jahre gewählt werden, beginnend ab der Mitgliederversammlung vom 6.1.1969 mit dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier für 1 Jahr und dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer für 2 Jahre.

Die Mitgliederversammlung wählt auch die 2 Kassenrevisoren, die weder Sitz noch Stimme im Vorstand haben. Sie haben jedoch das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Einmal jährlich muss die Kasse geprüft werden und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichtet werden.

Tritt der Fall ein, dass einer der Gewählten (ausgenommen der Vorstand) während eines Geschäftsjahres sein Amt niederlegt, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung Nachwahlen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Eine Satzungsänderung ist nur durch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder möglich. Enthaltungen zählen nicht.

§ 7 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 8 – Ordnungen

Beitrags- und Ehrungsordnung werden durch entsprechende Ausführungsbestimmungen besonders geregelt. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Beitragsordnungen zuständig, die Ehrungsordnung wird vom Vereinsrat beschlossen.

Falls sich im Verein die Vereinsjugend organisieren möchte, kann bei Bedarf eine Jugendordnung aufgestellt werden, die unter der Beschlussfassung des Vorstandes liegt.

§ 9 - Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem bereits erwähnten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Auch gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Göppingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göppingen.

Göppingen-Bezgenriet, den 13.3.2009

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.3.2009 nach Außerkraftsetzung der alten Satzung beschlossen worden.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender



Ehrungsordnung

§ 1 Grundsatz

Der Turnverein Bezgenriet e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung von

- a) Vereinsehrennadel für langjährige Mitgliedschaft
- b) Geschenkkörbe für Verdienste in der Vereinsarbeit
- c) Ehrenmitgliedschaft

§ 2.1 Verleihung der Vereinsehrennadel

- a) Vereinsehrennadel in Silber für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft
- b) Vereinsehrennadel in Gold für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft
- c) Ehrenpreis (z.B. mit TVB-Logo graviertes Glas) für mindestens 50-jährige Mitgliedschaft
- d) Ehrenpreis (z.B. mit TVB-Logo graviertes Glas) für mindestens 60-, 70-, 75-, 80-, 85-(etc.) jährige Mitgliedschaft

§ 2.2 Verleihung der Geschenkkörbe

- a) für mindestens 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
- b) für mindestens 15 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
- c) für mindestens 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

§ 2.2.1 Ausnahmen

es können auch Sportler geehrt werden, die eine langjährige aktive Laufbahn oder besondere Erfolge aufweisen, sowie Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 2.3 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Vereins langjährige außerordentliche Verdienste erworben hat.

§ 3 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsrat
- c) die Abteilungsleiter

Ehrungsanträge sind formlos mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 4 Ehrungen durch Verbände

Über die Vereinsehrungen hinaus können bei Erfüllung entsprechender Kriterien der einzelnen Sportfachverbände Ehrungen bei diesen beantragt werden. Im Einzelnen sind die Ehrungsvorschriften der Fachverbände zu berücksichtigen und zu beachten.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Vereinsehrungen und der Verbandsehrungen ist der Vereinsrat des Vereins.

TURNVEREIN
BEZGENRIET E.V.

Waldstrasse 22
73035 Göppingen-Bezgenriet
Telefon 0 71 61/47 14



§ 6 Verleihung der Ehrung

Ehrungen sollen nach Möglichkeit in einem würdigen und der Ehrung entsprechendem feierlichen Rahmen stattfinden.

§ 7 Erfassung

Über die Verleihung wird ein Besitzzeugnis (Urkunde o.ä.) ausgestellt und der zu Ehrenden übergeben.

Alle ausgesprochenen Ehrungen sind in der Mitgliederdatei zu hinterlegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung wurde am 04. März 2009 vom Vereinsrat beschlossen und tritt am 04. März 2009 in Kraft.